

auf die Festlegung der Schätzgrundlagen zur Ermittlung des „Normaltarifs“ aus. Da sowohl die Schwacke-Liste als auch die Fraunhofer-Liste Vor- und Nachteile in der Anwendung haben, geht die Instanzrechtsprechung zunehmend dazu über, eine Mischung beider Erhebungen anzuwenden, was wohl im Rahmen des § 287 ZPO nicht zu beanstanden sein dürfte. Allerdings orientieren sich die Tabellen von SANDEN/DANNER/KÜPPERSBUSCH bei der Ermittlung der Nutzungsentschädigung grds. daran, wie hoch die Mietwagenkosten wären, die der Geschädigte für einen vergleichbaren Mietwagen aufwenden müsste. Als Ausgangspunkt diente dabei jedoch in der Vergangenheit nicht der Normaltarif, sondern der sog. Unfallersatztarif, der jedoch nach Maßgabe der Rechtsprechung des BGH zur Ermittlung der nach § 249 Abs. 1 BGB erforderlichen Mietwagenkosten ungeeignet ist. Ungeachtet dessen ist in der Folgezeit bei der Erstellung des Tabellenwerks bewusst darauf verzichtet worden, entsprechend der Entwicklung der Mietwagenkosten eine Anpassung nach unten vorzunehmen. Es darf erwartet werden, dass in Zukunft die Tabellensätze SANDEN/DANNER/KÜPPERSBUSCH bei der Ermittlung der Nutzungsausfallentschädigung keine Akzeptanz mehr finden werden.

RAIN Rita Zorn, Gernsbach

§ 93 ZPO

Freistellungserklärung darf keine einschränkenden Zusätze enthalten

Leitsatz des Verfassers:

Die Erklärung „im Rahmen unserer Einstandspflicht werden wir Sie von den berechtigten Ansprüchen Dritter freistellen“ stellt wegen des Zusatzes „im Rahmen unserer Einstandspflicht“ und der Beschränkung auf „berechtigte“ Ansprüche keine umfassende Freistellungserklärung dar.

LG Münster, Beschl. v. 4. 8.2010 – 3 T 38/10

I. Sachverhalt

Die Kläger (ein Busfahrer und die Busgesellschaft als Halterin) hafteten für die Folgen eines Verkehrsunfalls gesamtschuldnerisch mit der Beklagten (Haftpflichtversicherung eines Unfallbeteiligten), konnten von dieser aber im Innenverhältnis volle Haftungsfreistellung verlangen. Wegen möglicherweise unterschiedlicher Verjährungsfristen der betreffenden Ansprüche Dritter gegenüber den Klägern einerseits und der Beklagten andererseits verlangten die Kläger von der Beklagten die Abgabe einer entsprechenden Freistellungserklärung. Die Beklagte erklärte daraufhin vorprozessual: „Im Rahmen unserer Einstandspflicht werden wir Sie von den berechtigten Ansprüchen Dritter freistellen“. Aufforderungen der Kläger, eine Freistellungserklärung ohne die Zusätze „im Rahmen unserer Einstandspflicht“ und „berechtigten“ abzugeben, wies die Beklagte mit der Begründung zurück, die abgegebene Erklärung sei völlig ausreichend. Dass ihre abgegebene Erklärung so gemeint war, wie von den Klägern erbeten, erklärte sie jedoch nicht. Gleichwohl erkannte sie in dem sich anschließenden Klageverfahren vor dem AG Bocholt erstaunlicherweise – wenn auch unter Verwahrung gegen die Kostenlast – den auf umfassende Freistellung gerichteten Klageantrag an.

II. Entscheidung

1. AG Bocholt

Das AG hatte sich der Rechtsauffassung der Beklagten angeschlossen; es hat ein Anerkenntnisurteil erlassen und den Klägern die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass ein sofortiges Anerkenntnis i.S.d. § 93 ZPO vorliege. Die Beklagte habe durch ihre vorprozessuale Erklärung bereits hinreichend deutlich gemacht, dass sie die Kläger von jedweder Einstandspflicht für den streitgegenständlichen Unfall freistellen werde. Dass dabei im Einzelnen um Formulierungen habe gestritten werden können, habe sich aus der Natur der Sache ergeben.

2. LG Münster

Die hiergegen gerichtete Kostenbeschwerde der Kläger vor dem LG Münster war erfolgreich: Das LG hat die Kostenentscheidung des AG abgeändert und der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Dabei hat es die klägerische Auffassung bestätigt, dass in den Formulierungen „im Rahmen unserer Einstandspflicht“ und „von berechtigten Ansprüchen“ Einschränkungen gegenüber einer unbedingten Freistellungserklärung zu erblicken sind. Beides sei vorliegend auch erheblich: Solange der Umfang der Einstandspflicht nicht rechtsverbindlich festgestellt gewesen wäre, hätte sich die Beklagte aufgrund der erstgenannten Beschränkung („im Rahmen unserer Einstandspflicht“) in Zukunft darauf berufen können, dass sie gerade nicht zu 100 % einstandspflichtig sei. Weiterhin hätte sie aufgrund der Beschränkung auf „berechtigte“ Ansprüche eine Abwehrverpflichtung gegen eine unberechtigte Inanspruchnahme der Kläger durch Dritte gerade nicht übernommen. Dass eine entsprechende Verpflichtung bestehe, habe sie durch ihr Anerkenntnis aber selbst zugestanden. Abgesehen davon sei die Beklagte zur Abwehr unberechtigter, auf das Unfallereignis gestützter Ansprüche Dritter gegen die Kläger auch verpflichtet. Zur Freistellung gehöre auch eine derartige Abwehrverpflichtung.

Bedeutung für die Praxis:

Das LG hat sich der herrschenden Rechtsprechung angeschlossen, wonach Gesamtschuldner einander mit Blick auf die Haftungsverteilung im Innenverhältnis auch vorsorglich auf Abgabe von Freistellungserklärungen in Anspruch nehmen können. Die Entscheidung schärft dabei die Anforderungen an den Inhalt einer Freistellungserklärung, indem sie herausstellt, dass diese z.B. ohne den Zusatz „im Rahmen unserer Einstandspflicht“ zu erfolgen hat und auch sprachlich die Abwehr unberechtigter Ansprüche nicht ausklammern darf. Das LG betont damit die Wichtigkeit eines eindeutigen Wortlauts derartiger Erklärungen und erteilt der Gegenmeinung (etwa des vorbefassten AG), dass es hier auf einzelne Formulierungen nicht so sehr ankomme, weil man über diese stets streiten könne, eine Absage. Nicht problematisiert hat das LG, ob die vorprozessuale Weigerung zur Abgabe einer bestimmten Erklärung noch die Berufung auf fehlende Veranlassung zur Klageerhebung zulässt, wenn sich später im Prozess bestätigt, dass die tatsächlich abgegebene Erklärung inhaltsgleich war. Angesichts des erklärten Anerkenntnisses (anstelle eines Klageabweisungsantrags) hätte es, wenn es diese Frage verneint hätte, m.E. bereits zum selben Ergebnis kommen können. Erwägungen zum nötigen Erklärungsinhalt hätten sich dann erübrigt. Das wäre jedoch aus den eingangs geschilderten Gründen schade gewesen.

RA/FA für Verkehrsrecht Dr. Christian Lucas, Münster